



## Preisblatt für die Grund- und Basisversorgung RLM Strom für Geschäftskunden

**gültig ab 01.05.2023**

|   |         | netto <sup>1)</sup> | brutto |
|---|---------|---------------------|--------|
| <b>Preisangaben für Stromanlagen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung (RLM)</b> |         |                     |        |
| Arbeitspreis für die Energie HT   | ct/kWh  | 29,00               | 34,51  |
| Arbeitspreis für die Energie NT   | ct/kWh  | 26,00               | 30,94  |
| Grundpreis für die Energie  | €/Monat | 40,00               | 47,60  |

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Blindarbeit und Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

Das voran genannte Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bzw. dem Folgegesetz, der Offshore-Netzumlage, dem § 18 AbLaV, und der Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV. Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen wird jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

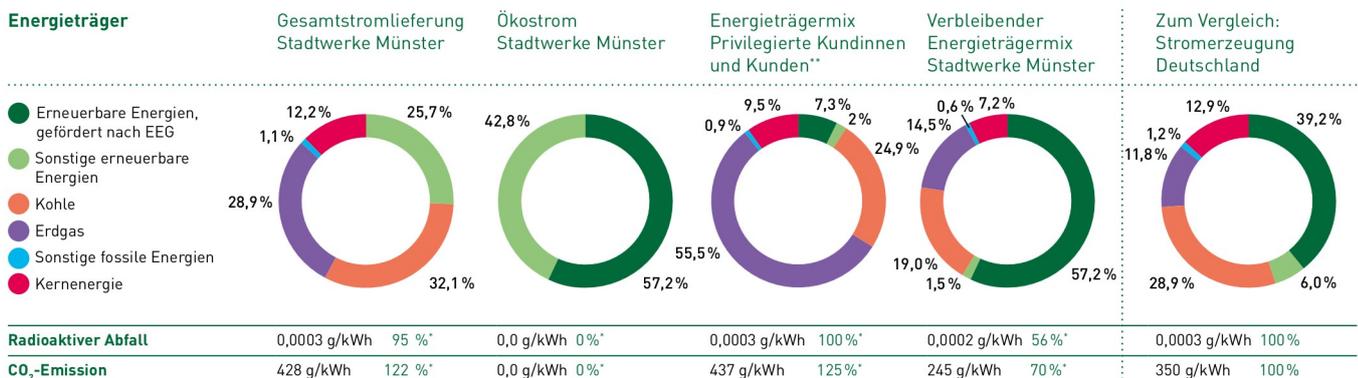
Sollten sich die Mehrkosten gemäß KWKG, Offshore-Netzumlage, § 18 AbLaV oder § 19 StromNEV ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Stadtwerke Münster GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Stadtwerke Münster GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

<sup>1)</sup>Alle oben genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz [Bundesgesetzblatt I, 1999, S. 378 ff.] in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzuzurechnen sind.

### Zuschläge und Steuern (Stand 01.01.2023)

| KWKG-Umlage  | Offshore-Netzumlage | § 18 Abschalt-Umlage | § 19 StromNEV                                    | Stromsteuer  |
|--------------|---------------------|----------------------|--|--------------|
| 0,357 ct/kWh | 0,591 ct/kWh        | 0,000 ct/kWh         | <= 1 GWh = 0,417ct/kWh<br>> 1 GWh = 0,050 ct/kWh | 2,050 ct/kWh |

### Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2021)



\* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %)

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2016

\*\* Stromkostenintensive Unternehmen gemäß § 63 bis 68 und § 103 EEG

Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0 %

Stand: 6. Oktober 2022